



REGLEMENT

für Standbetreiber und Mitwirkende

1.0 Veranstalter

Veranstalter ist der Verein Dorrfest Wila.

2.0 Zugelassene Teilnehmer

Zur Teilnahme als Standbetreiber sind grundsätzlich lokale und regionale Vereine, Firmen und Private zugelassen. Im Interesse des Anlasses kann das OK Teilnehmer ausschliessen oder auswärtige Teilnehmer zulassen.

3.0 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels unterzeichnetem und termingerecht eingereichtem Anmeldeformular. Ein Rücktritt durch den Teilnehmer bis am 31. Dezember 2022 ist ohne Kostenfolge möglich. Danach wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200 fällig. Mit der Unterzeichnung anerkennt der Aussteller dieses Reglement und verpflichtet sich, die Vorschriften und Weisungen des OK einzuhalten.

4.0 Festzeiten

Das Dorrfest Wila findet vom 18. bis 20. August 2023 statt. Die folgenden Festzeiten wurden festgelegt:

Konzert, Festwirtschaft und Bar im Festzelt des Turnvereins

Freitag, 18.08.2023, 18.00 – 4.00 Uhr

Die Stände auf dem Festgelände sind **nicht** geöffnet!

Dorrfest mit Beizli und Attraktionen von Vereinen etc.

Samstag, 19.08.2023, 11.00 – 4.00 Uhr (Standbetreiber dürfen ihre Stände ab 20.00 Uhr schliessen. Die Zufahrt zum Stand ist nicht gestattet).

100-Jahr-Jubiläumsfeier des Turnvereins mit Turn-Show, Festwirtschaft und Bar im Festzelt des Turnvereins

Samstag, 19.08.2023, 20.00 – 4.00 Uhr

Dorrfest mit Beizli und Attraktionen von Vereinen etc.

Sonntag, 20.08.2023, 11.00 – 17.00 Uhr

5.0 Organisationskomitee

Michael Hutzli	OK-Präsident / Sponsoring / Kommunikation
Fredi Nessensohn	Kassier
Cyril Frei	Bau / Infrastruktur / Gastronomie
Laura Hutzli	Administration / Unterhaltung / Werbung
Martin Furrer	Verkehr / Sicherheit
Jasmin Brändle	Präsidentin Turnverein Wila

5.1 Kontakte für Rückfragen

Allgemeine Fragen,	Laura Hutzli
Platzzuteilung	079 730 68 78 kontakt@3null.ch

Bau, Infrastruktur	Cyril Frei 079 895 13 10 frei.cyril95@gmail.com
--------------------	---

Gastronomie, Getränke	Jana Federer jana.federer@outlook.com
--------------------------	--

6.0 OK-Büro

Das OK-Büro (sowie das Helferbüro) befindet sich während dem Auf- und Abbau sowie während den drei Festtagen im Festzelt des Turnvereins.

Das OK-Büro ist auch Kontaktstelle für den Elektro- und Sanitär-Pikettdienst. Ebenso befindet sich da das Fundbüro.

7.0 Standpreise

Pro Standbetreiber wird eine Standpauschale von CHF 80 fällig. Diese Standpauschale ist als Unkostenbeteiligung für die allgemeine Infrastruktur, Reinigung, Werbung, Sicherheit sowie Zugang zu einer Wasserentnahmestelle zu verstehen. Stände, die eine Wasserzuleitung benötigen, können diese zusätzlich bestellen, CHF 500.-.

Vergabe der Standflächen nach Quadratmetern (nur ganze Quadratmeter).

Non-Food (kein Verkauf von Essen und Getränken am Stand. Die kostenlose Ausgabe von Getränken und Essen ist erlaubt) CHF 8 pro m².

Food / Gastro (Verkauf von Essen und Getränken aller Art am Stand erlaubt) CHF 10 pro m².

8.1 Nicht im Standpreis enthalten

Individuelle Infrastruktur einzelner Stände wie Festzelt, Bestuhlung, Tischgarnituren, Theke, Geschirr, Einrichtung, Dekorationen, Vereins-Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung für Mitwirkende, die nicht gegen Unfall versichert sind, Miete von Elektro-/Küchengeräten, Beleuchtungsmaterial, Reinigung der Stände (es wird nur der allgemeine Bereich gereinigt), Verkaufsgut, Getränke, etc.

8.0 Standgrösse und -platzierung

Die Gehwege bzw. die Notzufahrten sind nicht Bestandteil der Standfläche und dürfen nicht durch Standbetreiber belegt werden. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht als Bedingung akzeptiert werden.

9.0 Standbeschriftung

Die Beschriftung des Standes ist nicht obligatorisch und darf individuell durch den Aussteller gestaltet werden. Die Stände sollten jedoch so beschriftet sein, dass die Besucher die Stände schnell erkennen (mittels Flaggen oder Blachen). Jeder Stand wird mit einer Stand-Nummer versehen, die im Festführer und auf der Website genannt wird.

10.0 Zentrallager Getränke beim Festzelt des Turnvereins

Getränke (Pflichtsortiment, siehe Punkt 10.3) müssen über den allgemeinen Getränke-Lieferanten bezogen werden. Das Zentrallager für Getränke (Kühlwagen) befindet sich beim Festzelt des Turnvereins auf der Schochenwiese.

10.1 Bezug

Waren werden nur an Personen abgegeben, die den entsprechenden Bezugsausweis vorweisen (wird vor dem Fest zugestellt). Der Ausweis muss sorgfältig aufbewahrt werden. Jede Weitergabe ist genau zu kontrollieren. Bei Verlust des Ausweises ist das OK sofort zu informieren.

Die Getränke (Erstbestellungen) können ab Samstag, 19. August 2023 zwischen 7.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden. Das Getränkedepot ist zudem am Samstag zwischen 14.00 und 17.00 Uhr geöffnet. Am Sonntag, 20. August 2023 ist das Getränkedepot zwischen 7.00 und 9.00 Uhr und zwischen 17.00 und 19.00 Uhr (für die Rückgabe) geöffnet. Die Bezüge werden mit zwei Lieferscheinen ausgehängt. Einer davon ist vor Ort zu unterschreiben und an das Personal abzugeben. Der Lieferschein und die bezogene Ware sind vor dem Unterschreiben auf Korrektheit zu kontrollieren. Nachträgliche Beanstandungen sind nur schwer nachvollziehbar und werden im Zweifelsfall abgelehnt.

10.2 Rücknahme

Leergut und nicht mehr benötigte Ware oder Leergut kann zu den Zeiten gemäss Punkt 10.1 ins Zentrallager zurückgebracht werden. Bei Festschluss am Sonntag ist alles Restmaterial ins Zentrallager bis um 19.00 Uhr zurückzubringen. Noch vorhandene Getränke sind nach Sorten in den entsprechenden Harassen zu sortieren. Geöffnete Flaschen und Verpackungen können nicht zurückgegeben werden. Die Rücknahmen werden mit zwei Lieferscheinen bestätigt. Einer davon ist vor Ort zu unterschreiben und an das Personal abzugeben. Der Lieferschein und die bezogene Ware sind vor dem Unterschreiben auf Korrektheit zu kontrollieren. Nachträgliche Beanstandungen sind nur schwer nachvollziehbar und werden im Zweifelsfall abgelehnt.

10.3 Pflichtsortiment

Als Pflichtsortiment gelten die folgenden Waren, die zwingend im Zentrallager bezogen werden müssen: Mineralwasser, Süssgetränke, Bier, Wein, Spirituosen. Die Liste wird zu gegebener Zeit auf www.dorrfestwila.ch zum Download bereitgestellt. Es dürfen ohne Zustimmung des OK keine anderen, gleichartigen Getränke geführt werden. Getränke, die beim offiziellen Getränkepartner nicht erhältlich sind, können durch die Teilnehmenden zusätzlich geführt werden und dürfen bei einem anderen Lieferanten bezogen werden.

11.0 Brotwaren

Brotwaren, Gebäck, etc. müssen nach Möglichkeit über den lokalen Partner und Fest-Sponsor Konditorei Janz bezogen werden.

12.0 Verkaufspreise

Die Verkaufspreise von Getränken und Esswaren dürfen von den Standbetreibern individuell festgelegt werden. Als Referenz wird die Preisliste des Turnvereins veröffentlicht, sodass die Preise auf dem ganzen Festgelände harmonisch gehalten werden können.

13.0 Direktverkauf

Es soll ein abwechslungsreicher Angebots-Mix entstehen. Esswaren und Getränke zur kostenlosen Kundenbewirtung und zu Degustationszwecken am Stand sind gestattet. Das Verpflegungs- und Verkaufsangebot ist auf der Anmeldung zu vermerken und wird durch das OK bewilligt oder nicht bewilligt.

14.0 Bestimmungen für Festwirtschaft und Gastrobetreiber

14.1 Der Standbetreiber ist verpflichtet, beim Verkauf von Alkohol und Tabak die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz gemäss § 48, Abs. 5 und 6, Gesundheitsgesetz (GesG) einzuhalten. Der Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass das gesamte Verkaufspersonal von alkoholischen Getränken und Tabakwaren im Vorfeld des Anlasses entsprechend informiert wird. Unterstützung bieten die regionalen Stellen für Suchtprävention oder es kann die Online-Schulung www.

jalk.ch genutzt werden. Materialien wie Hinweistafeln, etc. können unter www.suchtprevention-zh.ch bezogen werden.

14.2 Marktstände, Verkaufszelte, Verkaufsfahrzeuge und ähnliche nicht ortsfeste Einrichtungen müssen, soweit umsetzbar, so gelegen, konzipiert und gebaut sein sowie sauber und Instand gehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer vermieden wird.

14.3 Es müssen geeignete Vorrichtungen zur Verfügung stehen, damit die Hygiene gewährleistet ist.

14.4 Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und erforderlichenfalls Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein. Müssen Lebensmittel gesäubert werden, so muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen können. Die Zufuhr einer ausreichenden Menge Trinkwasser muss in diesem Fall gewährleistet sein.

14.5 Es müssen angemessene Einrichtungen oder Vorrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen oder ungeniessbaren Stoffen und Abfällen vorhanden sein.

14.6 Es müssen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein. Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Risiko einer Kontamination vermieden wird.

14.7 Transportbehälter, die zur Beförderung von Lebensmitteln verwendet werden, die auf einer bestimmten Temperatur gehalten werden müssen, müssen so beschaffen sein, dass die Lebensmittel auf der geeigneten Temperatur gehalten werden können und dass eine Überwachung der Transporttemperatur möglich ist.

14.8 Lebensmittel, die an Verkaufsstellen oder in Verpflegungsstätten offen zur Selbstbedienung angeboten werden oder die den Konsumentinnen und Konsumenten sonst zugänglich sind, dürfen dadurch, dass sie unverpackt sind, nicht nachteilig beeinflusst werden. (Art. 51 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung SR 817.02). Zur Selbstbedienung müssen geeignete Bedienungswerkzeuge und Verpackungsmaterialien vorhanden sein. (Art. 19 Hygieneverordnung SR 817.024.1).

14.9 Alle zum Verkauf angebotenen Artikel sind mit gut sichtbaren Preisanschriften in CHF zu versehen.

15.0 Feuerpolizei / Brandschutz

15.1 Die Standbetreiber sorgen für die brandschutztechnische Sicherheit in ihrem Stand. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei. Diese dürfen zu keinem anderen Zweck genutzt werden. Die Standbetreiber prüfen die Einsatzbereitschaft der technischen und abwehrenden Brandschutzmassnahmen, instruieren das Personal, erlassen Weisungen für die Alarmierung der Interventionskräfte und das Verhalten im Brandfall.

15.2 Die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände ist für die Einsatzelemente von Schutz und Rettung jederzeit sicherzustellen. Für den eventuellen Einsatz der Notfalldienste muss die Fahrbahn auf einer Breite von mind. 3,5 m freigehalten werden. In die Fahrbahn ragende Installationen oder Überdachungen müssen eine lichte Höhe von mind. 4,5 m aufweisen.

15.3 Sämtliche Hydranten müssen gut zugänglich sein. Um jeden Hydrant sind mind. 1,5 m freizuhalten.

15.4 Heiz-, Grill- und Kocheinrichtungen mit einzeln betriebenen Flüssiggasflaschen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Flüssiggasflaschen dürfen nicht auf Schächte und Rinnen gestellt werden. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass Anschlüsse und Schläuche korrekt montiert sind. Es dürfen nur geprüfte Gasapparate in Betrieb genommen werden (Abnahme durch den vom OK aufgebotenen konzessionierten Sanitärinstallateur). Nach Gebrauch und während der Nacht, sind die Ventile an den Gasflaschen korrekt zu schliessen. Die Bodenbeläge sind unbedingt vor Öl- und Fettflecken zu schützen.

15.5 Flüssiggasanlagen, welche Mängel aufweisen, dürfen nicht betrieben werden. Sie müssen vor Wiederinbetriebnahme instand gestellt und durch den vom OK zugelassenen Sanitärinstallateur erneut überprüft werden.

15.6 Für jedes, im öffentlich zugänglichen Aussenbereich eingesetzte Gasgerät (z.B. Grill), muss eine gültige Kontrollbescheinigung vor Ort vorliegen und eine Vignette angebracht sein. Gasgeräte ohne Vignette dürfen nicht betrieben werden.

15.7 Bei Koch- und Grillständen sind geeignete Löschergeräte, wie z.B. Handfeuerlöscher bei Holz-/Gas-Grill oder Löscherdecken bei Fritteusen, gut erkennbar bereit zu stellen.

15.8 Der Betreiber hat vor dem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlagen sicher ist. Dafür muss er die «Checkliste Sicherheit mit Flüssiggas» (siehe www.dorffestwila.ch, «für Standbetreiber») ausfüllen und unterschreiben. Diese Checkliste ist auf Verlangen dem Veranstalter und dem zuständigen Durchführungsorgan (z.B. Brandschutzbehörde) vorzuweisen.

15.9 Es ist darauf zu achten, dass nur feuerhemmendes Material verwendet wird. Dekorationen müssen sicher, in einer Mindesthöhe von 2.5 m, angebracht werden.

16.0 Sicherheit und Polizei

Für allfällige Probleme wende man sich an den vom OK engagierten Sicherheitsdienst SIKO Sicherheitsdienste oder direkt an den Notruf 117.

Während der Nachtstunden von Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag (2.00 bis 7.00 Uhr) befinden sich Hundeführerpatrouillen auf dem Festareal. Es muss jedoch beachtet werden, dass diese Patrouillen nicht überall gleichzeitig sein können. Die Bewachung von vereinseigenem Material, Mobiliar, Getränken, Lebensmitteln usw. ist Sache der jeweiligen Standbetreiber. Es empfiehlt sich, wenn nötig, Nachtwachen zu organisieren. Das OK übernimmt keine Haftung.

17.0 Sanität

Die Samaritervereine Tösstal sind während dem Fest für den Sanitätsdienst zuständig. Die Samariter patrouillieren tagsüber auf dem Festgelände. Am Stand der Samaritervereine Tösstal befindet sich ein Sanitätsposten. Am Samstag und Sonntag Abend befindet sich zusätzlich beim Festzelt des Turnvereins ein Sanitätsposten.

18.0 Frischwasseranschluss / Wasserentnahmestellen

Jeder Stand wird, wenn bestellt, mit einem Frischwasseranschluss versehen (CHF 500.-). Achtung: Am Sonntag nach Festschluss wird das Wasser abgestellt. Falls ein Anschluss an das Netz fehlt oder der Stand nur für kurze Zeit betrieben wird, kann Trinkwasser in ausreichender Menge in Kanistern oder Tanks vorrätig gehalten werden. Die Tanks müssen aus lebensmittelgeeignetem Material bestehen und leicht zu reinigen und vollständig zu entleeren sein. Trinkwasserbehälter sollen vor Erwärmung geschützt an dunklen Standorten gelagert werden. Das Wasser muss regelmässig, mindestens täglich gewechselt werden. Nach Betriebsschluss sind die Behälter vollständig zu entleeren und zu trocknen. Die Wasserentnahmestellen befinden sich auf dem Festgelände und sind auf dem Standplan eingezeichnet. Die Kanister bzw. Tanks müssen durch die Standbetreiber selber organisiert werden. Die Wasserentnahmestellen können kostenlos genutzt werden. Das Schmutzwasser ist in den WC-Anlagen bzw. in die Kanalisation zu entsorgen und nicht in Strassensammler oder in Gärten.

19.0 Elektrische Installationen

Stromanschlüsse können mittels Anmeldeformular bestellt werden. Der Energiebedarf soll aus Kostengründen möglichst tief gehalten werden. Stromanschlüsse (Zuleitung und Verteilkasten) dürfen nur vom Platzelektriker erstellt werden. Der Platzelektriker kontrolliert die bei der Anmeldung angegebenen Geräte und erstellt den zu verwendenden Stromanschluss. Die verwendeten Geräte geben an, welcher Stromanschluss benötigt wird. Mit der Anmeldung wird die Anzahl der benötigten Stromanschlüsse bestellt, nicht aber die dazu gehörenden Geräte. Verlängerungskabel / Kabelrollen vom Verteilkasten zum Stand ist Sache der Standbetreiber. Die elektrischen Geräte müssen von den Standbetreibern selber organisiert werden. Das Anschliessen der Geräte innerhalb der Stände ist Sache der Standbetreiber und muss von Fachpersonal ausgeführt werden. Die Stromzufuhr ist am Freitag, 18. August 2023 ab 14.00 Uhr gewährleistet.

Die Energiemeldung bei der Anmeldung ist verbindlich, ein Mehrverbrauch kann nicht toleriert werden und wird entsprechend verrechnet. Die Installations- und Energiekosten sollen möglichst im Rahmen gehalten werden, in dem der Strombedarf seriös abgeklärt und wenn möglich mit Gas gekocht wird.

20.0 Bäume, Pflanzen und Rabatten

Bäume, Sträucher und Pflanzen müssen unbedingt geschont werden. Es dürfen absolut keine Nägel und Schrauben in Bäume geschlagen oder eingedreht werden. Befestigungen an Bäumen mit Seilen sind entsprechend zu unterlegen. Im engen Wurzelbereich darf nicht gelocht werden. Abfälle und Abwasser dürfen nicht in Grünflächen oder in den Wurzelbereich von Pflanzen geworfen oder gegossen werden. Die Böden sind vor Öl und Fett zu schützen. Altöl ist korrekt zu entsorgen.

21.0 Einrichten und Abräumen

Das Festareal wird ab Freitag, 18. August, 12.00 Uhr für den Individualverkehr gesperrt. Ab dann können die Stände aufgebaut werden. Am Samstag- und Sonntagmorgen ist die Zufahrt zu den Ständen bis 9.00 Uhr gestattet. Die Rettungsgasse muss auch während den Aufbauarbeiten gewährleistet sein. Aufbauarbeiten sollen so geplant werden, dass sie schnell und einfach vonstatten gehen. Lieferungen zu den Ständen sind wenn möglich mit Handwagen oder nur mit kleinen Fahrzeugen

zu tätigen. Am Samstag um 10.30 Uhr sollten die Aufbauarbeiten abgeschlossen sein. Die Abräumarbeiten sollen sofort nach Festschluss am Sonntag, 20. August 2023 ab 17.00 Uhr in Angriff genommen werden. Die Strassen und Plätze sollten so schnell wie möglich wieder frei sein, spätestens um 22.00 Uhr.

22.0 Reinigung und Entsorgung beim Abbau

Die Reinigung im und um den Standplatz gehört zu den Pflichten der Standbetreiber. Wir bitten daher, für Sauberkeit am Standplatz besorgt zu sein. Am Sonntagabend ist sofort mit den Aufräumarbeiten zu beginnen. Die Entsorgung beim Standabbau nach dem Anlass hat durch die Standbetreiber selber zu erfolgen. Aufräumarbeiten und Entsorgung, welche die Standbetreiber nicht selber bis zur vorgegebenen Zeit erledigen, werden durch das OK veranlasst und dem jeweiligen Standbetreiber verrechnet. Die Standfläche und das direkte Umfeld sind spätestens am Sonntag, 20. August 2023, 22.00 Uhr, besenrein zu hinterlassen. Grobe Verschmutzungen auf dem Boden sind, falls nötig mit Wasser, zu entfernen. Es dürfen keine Chemikalien in den Boden oder in Strassensammler gelangen.

23.0 Kehrrichtentsorgung

Grundsätzlich gelten während dem Dorffest die Vorschriften und Gebührenregelungen der Kehrrichtentsorgung der Gemeinde Wila. Es steht jedoch allen Standbetreibern beim Festzelt des Turnvereins eine Mulde zur Verfügung. Es darf nur Kehrricht, der am Stand während dem Dorffest entstanden ist, entsorgt werden. Fehlbare werden verzeigt.

23.1 Entsorgung PET-Flaschen

Auf dem Festgelände stehen Sammelbehälter für PET-Flaschen zur Verfügung.

24.0 Fundsachen

Während dem Fest können Fundgegenstände im OK-Büro abgegeben bzw. abgeholt werden (Öffnungszeiten beachten). Nach dem Fest werden nicht abgeholte Fundsachen an das Fundbüro der Gemeindeverwaltung Wila weitergeleitet.

25.0 Toiletten

Es stehen die öffentliche Toilette am Bahnhof Wila (rollstuhlgängig) sowie zusätzliche Toilettenanlagen (teilweise rollstuhlgängig) auf dem Festgelände zur Verfügung. Die genauen Standorte entnehmen Sie zu gegebener Zeit dem Festführer.

26.0 Parkplätze

Der Bahnhof Wila liegt mitten im Festgelände. Es wird empfohlen, mit dem ÖV, zu Fuss oder mit dem Fahrrad anzureisen. Es stehen Parkplätze auf der Wiese neben dem Brockenhaus zur Verfügung (Einfahrt über die Schochenstrasse, Ausfahrt via Kiesstrasse auf die Sommeraustasse). Bei Schlechtwetter beachten Sie bitte die Signalisation vor Ort.

27.0 Lärm

Ab 22.00 Uhr sind die Lautstärkenregler der Musikanlagen angemessen zurückzustellen.

28.0 Werbung

Allgemeine Werbung und PR-Aktivitäten für das Dorffest werden durch das OK veranlasst. Die Kosten dafür sind im Standpreis enthalten.

29.0 Verwendung des Logo

Das Dorffest-Logo darf für Werbezwecke rund um das Dorffest von Standbetreibern genutzt werden. Das Logo kann bei Laura Hutzli, kontakt@3null.ch, in geeigneter Form bezogen werden.

30.0 Rechnungsstellung

Der gesamte Rechnungsbetrag für die Standfläche ist zahlbar bis am 31. März 2023. Abweichungen und zusätzliche bei der Anmeldung nicht bekannte Bau-/Installationskosten sowie verursachte Schäden werden den betreffenden Standbetreibern nach dem Anlass in Rechnung gestellt. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist führt zur Freigabe der reservierten Standfläche. Der Rechnungsbetrag bleibt ungeachtet davon geschuldet.

31.0 Versicherung

Es wird vorausgesetzt, dass jeder Standbetreiber und dessen Personal und alle Besucher versichert sind. Der Verein Dorffest Wila hat für die Ausstellung eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Es besteht keine Diebstahlversicherung.

32.0 Pandemie (bspw. Covid-19)

Aufgrund der Ungewissheit, wie sich die Pandemie entwickelt, müssen Anpassungen am Festkonzept evtl. kurzfristig vorgenommen werden. Die zum Zeitpunkt des Festes geltenden Vorschriften sind durch alle Festteilnehmer und Standbetreiber einzuhalten.

33.0 Nichtdurchführung

Bei einem Nichtdurchführungsentscheid infolge höherer Gewalt oder unbeeinflussbarer Ereignisse wird dem Aussteller der geleistete Betrag zurückerstattet. Die Entscheidung über die Durchführung liegt beim OK. Bei einer Nichtdurchführung leistet das OK keine Zahlungen an bereits entstandene Auslagen seitens der Standbetreiber.

34.0 Haftung

Jede Haftung des Vereins Dorffest Wila wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für sämtliche entstandene Schäden haftet der Verursacher.